

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 14, 1870, S. 634 - 634

*Strafgesetzgebung und Strafverfahren in Bezug auf die Zuwiderhandlung gegen die Zoll-, Steuer- und Kommunikationsabgaben-Gesetze; und die Proceß-Buchführung bei den Haupt-Zoll und Haupt-Steuer-Aemtern. Nach amtlichen Quellen und unter Berücksichtigung der neuesten Zoll- und Steuergesetze, Anweisungen ?c? bearbeitet von W. Röhr, Ober-Controleur. Breslau 1870, J. U. Kern's Verlag (Max Müller)*

*Digitale Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

11.

**Das Strafverfahren gegen Abwesende**, geschichtlich dargestellt und vom Standpunkt des heutigen Rechts geprüft von Hugo Meyer, Dr. und ordentlichem Professor der Rechte zu Halle. Berlin, Verlag von Georg Reimer. 1869.

Das 23 Bogen starke Werk will eine Vorstudie zur Deutschen Strafproceßordnung sein, dürfte aber vermöge der in ihm enthaltenen rechtsgeschichtlichen Darstellung des Gegenstandes, welche in gesonderten Abschnitten: das Römische Contumacialverfahren, das mittelalterliche Nichtverfahren, den Inquisition-Proceß und demnächst das heutige Recht nach den einzelnen Gesetzgebungen behandelt, einen selbstständigen dauernden Werth beanspruchen können.

Nach der geschichtlichen Darstellung bespricht der Verfasser die hier einschlagenden einzelnen Fragen des heutigen Rechts — das Vorverfahren, das Hauptverfahren, das Contumacial-Erkenntniß und seine Geltung, den Einfluß der Abwesenheit des Angeklagten auf das Verfahren in den höheren Instanzen, die Nebenwirkungen der Abwesenheit — und verneint die Frage, ob in Abwesenheit des Angeklagten über die Anklage soll entschieden werden können, im Gegensatz zu den meisten neueren Gesetzgebungen, für alle erheblicheren Straffälle. Gestützt auf die Grundlagen des Strafverfahrens und die dasselbe beherrschenden allgemeinen Grundsätze will er den Satz des Römischen Rechts: „ne absens damnetur“ erneuen, der sich übrigens als nothwendige Folgerung aus der accusatorisch mündlichen Natur des heutigen Strafverfahrens ergäbe. Das Auskunftsmittel, das Contumacial-Erkenntniß für ein bloß provisorisches zu erklären, entkleide dasselbe seiner Bedeutung und setze es zu einer für das Ansehen der Justiz sogar bedenklichen Maßregel herab. Nur in geringeren Straffällen soll es sich rechtfertigen, auch gegen Abwesende mit einer Aburtheilung des Straffalles von nicht bloß provisorischer Bedeutung vorzugehen, aber auch hier mit der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mindestens im Falle schuldloser Versäumniß. Für die höheren Instanzen dagegen läßt der Verfasser eine Entscheidung in Abwesenheit des Angeklagten alsdann zu, wenn es sich nicht um eine neue Beweisaufnahme handelt.

Ohne sich auf eine Formulirung des Ergebnisses seiner Untersuchung einzulassen, weil dasselbe wesentlich negativ sei, stellt der Verfasser zum Schluß doch in Kurzem die Momente zusammen, welche bei dem Verfahren gegen Abwesende Beachtung verdienen möchten.

12.

**Strafgesetzgebung und Strafverfahren in Bezug auf die Zuwiderhandlung gegen die Zoll-Steuer- und Kommunikationsabgaben-Gesetze; und die Proceß-Buchführung bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern.** Nach amtlichen Quellen und unter Berücksichtigung der neuesten Zoll- und Steuer-gesetze, Anweisungen zc. bearbeitet von W. Röhr, Ober-Controleur. Breslau 1870, J. U. Kern's Verlag (Max Müller).

Leider ist das neue Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund noch nicht berücksichtigt, indeß wird dieser Umstand dem Gebrauch des Buches nicht